

# RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4 Abs1;

AusIBG §4b;

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 AusIBG gegeben sind, kommt der Frage der Ersatzkraftstellung wesentliche Bedeutung zu, weil hinsichtlich der Prüfung der Arbeitsmarktlage im § 4b AusIBG festgelegt ist, daß die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung dann zuläßt, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine der im § 4b Z 1 bis 3 AusIBG genannten Personen vermittelt werden können

(Hinweis E 26.6.1991, 91/09/0036).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090085.X02

## Im RIS seit

30.10.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)